

Satzung des Vereins

“Srilanka4you Kinderhilfe - Sozialprojekt”

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Srilanka4you Kinderhilfe – Sozialprojekt“, was ins Englische übersetzt „Srilanka4you Children’s Aid – Social Project“ bedeutet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aurolzmünster, Österreich, und dehnt seine Tätigkeit auf Sri Lanka aus.

(3) Der Verband kann Zweigvereine gründen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat folgende Ziele:

- a) Aufbau und Entwicklung von Kinderhilfsprojekten in Sri Lanka.
- b) Unterstützung von Kindern, alleinerziehenden Müttern, jungen Frauen und schutzbedürftigen Familien in Not durch die Bereitstellung von Grundbedürfnissen, darunter Mahlzeiten, Nahrungsmittel, Kleidung, sichere Unterkünfte und Hygieneprodukte.
- c) Ernährungsprogramme für unterernährte und benachteiligte Kinder einrichten und umsetzen.
- d) Bereitstellung finanzieller und materieller Unterstützung für Familien zur Deckung der wesentlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens.
- e) Um Kindern und Müttern den Zugang zu medizinischer Grundversorgung, Impfungen und Gesundheitsdiensten zu erleichtern.

- f) Zusammenarbeit mit örtlichen Ärzten, Krankenpflegern und Gesundheitseinrichtungen, um eine angemessene Gesundheitsversorgung in unversorgten Gebieten sicherzustellen.
- g) Zur Verteilung von Hygieneprodukten und zur Unterstützung hygienischer Lebensbedingungen in den betroffenen Gemeinden.
- h) Kinder vor allen Formen von Missbrauch, Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen.
- i) Bereitstellung psychologischer Unterstützung, Traumabewältigung und psychiatrischer Dienste für Kinder, die mit dem Verlust eines Elternteils oder einer Trennung der Eltern, Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt, sozialen Herausforderungen und Entwicklungsschwierigkeiten konfrontiert sind.
- j) Schaffung sicherer Räume und Mentorenprogramme zur Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern.
- k) Stärkung der Kinderschutzsysteme und Eintreten für die Rechte der Kinder auf lokaler und regionaler Ebene.
- l) Bereitstellung von Schulmaterial, Uniformen, Büchern, Schulgeld und anderen Unterrichtsmaterialien für benachteiligte Kinder.
- m) Entwicklung und Unterstützung formeller und informeller Bildungsinitiativen, darunter Nachhilfeprogramme, Hausaufgabenhilfe, Sonderpädagogikprogramme und zusätzliche Lernmöglichkeiten für benachteiligte Kinder.
- n) Zur Einrichtung oder Unterstützung von Schulen, Bibliotheken und Lernzentren in unversorgten Gemeinden, einschließlich digitaler Lernprogramme.
- o) Zur Unterstützung von Initiativen zur fröhlichen Bildung und Betreuung, insbesondere für Kinder in benachteiligten und ländlichen Gebieten.
- p) Bereitstellung von Programmen zur Unterstützung von Eltern, die die Entwicklung des Kindes und das Wohlergehen der Familie fördern.
- q) Bereitstellung vorschulischer Lernumgebungen und Ausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher.
- r) Jungen Frauen, alleinerziehenden Müttern und Jugendlichen beim Zugang zu Berufsausbildungs- und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten helfen.
- s) Zur finanziellen Unterstützung des Lebensunterhalts während der Ausbildungszeit.
- t) Zur Unterstützung von Initiativen zur Arbeitsvermittlung, zum Unternehmertum und zur Selbstständigkeit für ausgebildete Personen.

- u) Arbeitslosen oder kranken Frauen, insbesondere alleinerziehenden Müttern, Hilfe und Ressourcen anzubieten.
- v) Zur Unterstützung von Familienmitgliedern (auch Großeltern oder Erziehungsberechtigten) bei der Sicherung ihrer Existenz im Familienverband.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird durch die in den Absätzen 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht.

(2) Ideale Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Zunächst soll in der Region Udugama eine lokale Anlaufstelle für Kinder eingerichtet und dann schrittweise auf andere Regionen Sri Lankas ausgeweitet werden.
- b) Zusammenarbeit mit örtlichen Schulen, Ärzten, Gemeindekrankenschwestern, Bürgermeistern und regionalen Behörden zur Bereitstellung sozialer und pädagogischer Dienste.
- c) Finanzielle Entschädigung der einheimischen Mitarbeiter und Helfer für ihr Engagement in den Projekten des Vereins in Sri Lanka.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen über die offizielle Website des Verbands, Druckmaterialien und Medien.
- e) Organisation von Veranstaltungen in Sri Lanka und Österreich.
- f) Zusammenarbeit mit Reiseleitern, Hotels und lokalen Akteuren, um die Bekanntheit der Vereinsprojekte bei Touristen zu steigern.
- g) Organisation von Patenschafts- und Unterstützungsprogrammen für bedürftige Kinder und Familien.
- h) Organisieren Sie Vorträge, Kochkurse und Sensibilisierungsveranstaltungen, um den kulturellen Austausch und das Engagement der Gemeinschaft zu fördern.

(3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aus folgenden Quellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder.
- b) Spenden und Fundraising-Aktivitäten.

- c) Verkauf von Produkten, die vom Verein hergestellt werden.
- d) Verkauf handgefertigter Waren mit Sri Lanka-Bezug.
- e) Vertrieb von Gewürzen von privaten Kleinbauern, kleinen und mittleren Unternehmen.
- f) Verkauf von Waren unterstützender Unternehmen.
- g) Nettoerlös aus dem Verkauf von Produkten mit Bezug zu Sri Lanka, darunter Gewürze, handgefertigte Artikel, Kunstgegenstände, handwerklich hergestellte kulinarische Köstlichkeiten und hausgemachte Lebensmittel (z. B. Marmeladen, Soßen).
- h) Verkaufsprovisionen bei Veranstaltungen.
- i) Verkaufserlöse aus Events, Pop-Up-Stores und Märkten in Sri Lanka und Österreich.
- j) Unterstützung durch Touristen, Sri Lanka-Urlauber, Sponsoren und andere Wohltäter.
- k) Bildung von Lieferantengruppen, wobei ein Mindestprozentsatz der Verkaufserlöse zur Unterstützung von Vereinsprojekten verwendet wird. Der konkrete Prozentsatz wird vom Vorstand festgelegt.
- l) Einkünfte aus den eigenen wohltätigen, pädagogischen, kulturellen, werbenden und einkommensschaffenden Aktivitäten des Vereins, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die oben beschriebenen.

(4) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein Erfüllungsgehilfen bedienen, deren Tätigkeit als eigene Tätigkeit des Vereins anzusehen ist.

(5) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch verfolgen, dass er Mittel im Sinne des § 40a BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, § 4b oder § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung desselben Zwecks weiterleitet. Darüber hinaus kann der Verein seinen Zweck dadurch erfüllen, dass er Leistungen an andere begünstigte Einrichtungen gemäß §§ 34 ff BAO teilweise (aber nicht überwiegend) gegen Entgelt, jedoch ohne Gewinnerzielungsabsicht erbringt. In diesem Fall muss mindestens einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke durch einen der vom Verein verfolgten Zwecke gedeckt sein (Zwecküberschneidung).

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen, Dienstleistungen oder sonstige Unterstützung fördern, sich aber nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden.

(3) Andere Formen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Organisationen werden.

(2) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand kann die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder ablehnen. In diesem Fall wird dem Bewerber auf Verlangen der Grund mitgeteilt, es sei denn, die Bekanntgabe ist unangebracht oder rechtlich nicht ratsam.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

(5) Bis zur formellen Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder durch die Vereinsgründer oder, im Falle eines bereits bestellten Vorstands, durch den Vorstand selbst. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der formellen Gründung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach der Gründung des Vereins bestellt, erfolgt die (endgültige) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des Vorstands durch die Vereinsgründer.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, indem sie dem Vorstand mindestens einen (1) Monat im Voraus eine schriftliche Erklärung zukommen lassen. Der Austritt wird zum Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung beim Vorstand eingegangen ist. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Poststempel bei abgeschickten Briefen bzw. der Zeitstempel bei E-Mails maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
- (4) Der Vorstand kann außerdem beschließen, ein Mitglied aufgrund einer groben Verletzung seiner Mitgliedspflichten oder aufgrund unehrenhaften Verhaltens aus dem Verein auszuschließen. Als unehrenhaftes Verhalten im Sinne dieses Absatzes gelten unter anderem Verhaltensweisen, die dem Ruf, dem öffentlichen Vertrauen oder dem gemeinnützigen Zweck des Vereins schaden, öffentliche Verleumdung oder falsche Anschuldigungen gegen den Verein, seinen Vorstand, seine Mitarbeiter oder seine Partner, die falsche Darstellung der Aktivitäten, der finanziellen Lage oder der Ziele des Vereins gegenüber Dritten, die Nutzung des Namens oder der Ressourcen des Vereins zum persönlichen Vorteil oder für nicht gemeinnützige Zwecke, die Begehung einer Straftat, die den Verein in Verruf bringt, und die Verletzung der Grundwerte des Vereins, einschließlich derjenigen in Bezug auf Kinderschutz und ethisches Verhalten.
- (5) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung aus den in Absatz 4 genannten Gründen.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das betroffene Mitglied sämtliche Ansprüche. Die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, einschließlich des passiven Wahl- und Stimmrechts, steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Abschrift der Satzung zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann beim Vorstand schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf

- a) alle Angebote und Einrichtungen entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu nutzen;
- b) einen Antrag auf die Tagesordnung der Generalversammlung einreichen;
- c) an der Generalversammlung mit Stimmrecht teilnehmen;
- d) das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben;
- e) das Schiedsgericht des Vereins anrufen.

(5) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(6) Die Mitglieder haben Anspruch auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

(7) Der Vorstand informiert die Mitglieder in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die Finanzlage des Vereins. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und begründet, erteilt der Vorstand die Auskunft binnen vier (4) Wochen.

(8) Der Vorstand informiert die Mitglieder über den geprüften Jahresabschluss. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Prüfer mit einzubeziehen.

(9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins mit allen zumutbaren Mitteln zu fördern und Handlungen zu vermeiden, die dem Ansehen oder den Zielen des Vereins schaden. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(10) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht und in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.

(11) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnausschüttungen noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins ohne angemessene Gegenleistung. Bei Ausscheiden des Vereins oder im Falle der Auflösung oder Liquidation des Vereins erhält kein Mitglied mehr als den Betrag der von ihm vertragsgemäß an den Verein geleisteten Zahlungen oder Zuwendungen sowie den gemeinen Wert der von ihm erbrachten Sacheinlagen, ermittelt nach dem Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8: Organe und Ausschüsse des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten vereinsrechtlichen Organen ist der Verein kann etablieren weitere Gremien wie Lenkungsausschuss und Arbeitsgruppen gemäß § 19.

(3) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereins gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Vereinstätigkeit zur Offenlegung verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt für die Organe des Vereins unabhängig von der Dauer ihrer Tätigkeit für den Verein und bleibt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit bestehen.

(4) Die Organe des Vereins sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten.

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier (4) Wochen nach Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer statt.

(3) Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin per Post, Telefax oder E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe des § 9.2.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei (3) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.

(5) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitgliedsvertreter der ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder gemäß § 4 (4), Rechnungsprüfer, Mitglieder des Vorstands sowie weitere vom Vorstand eingeladene Personen. Stimmberrechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht an den Vorstand vor Beginn der Versammlung zulässig. Jedes stimmberrechtigte ordentliche Mitglied kann maximal eine (1) zusätzliche Stimme ausüben. Vollmitglieder können ihre Stimme in maximal zwei aufeinanderfolgenden Plenarsitzungen übertragen, wenn sie bei der gesamten Sitzung abwesend sind.

(6) Die Mitglieder teilen dem Vorstand schriftlich mit, welche Person(en) befugt sind, die Mitgliedsorganisation in der Mitgliederversammlung und im Rahmen sonstiger Vereinsaktivitäten zu vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberchtigten ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

(8) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen vorbehaltlich des Absatzes 11 der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a) ReEntgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Revisionsstelle;
- c) Beschlüsse zum Arbeitsprogramm und Haushalt des Vereins;
- d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- g) Ernennung und Entlassung von Abschlussprüfern;
- h) Bestellung der Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002;
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen der Revisionsstelle und dem Verein;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. dem Geschäftsführer und dem Verein;
- k) Entlastung des Vorstandes;
- l) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
- m) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie der von den Mitgliedern zusätzlich zu tragenden Kosten;
- n) Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses (SC) und der Arbeitsgruppen (WG);
- o) Beschlussfassung über sämtliche Tagesordnungen, die den operativen und strategischen Rahmen des „Srilanka4you Kinderhilfe – Sozialprojekt“, insbesondere eine Geschäftsordnung (Verwaltungsordnung) betreffen, nach Vorlage durch den Vorstand;
- p) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- q) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge gemäß Tagesordnung;
- r) Festlegung etwaiger Aufwandsentschädigungen für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstands;
- s) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
- t) Bestätigung von Partnerschaftsvereinbarungen mit fördernden Mitgliedern;

(10) Abweichend von Abs. 9 bedürfen Beschlüsse zu folgenden Gegenständen einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen: Abs. 9 e, f, g, l, m und p.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet für die Dauer der Versammlung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied die Versammlung.

(12) Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen können im Wege virtueller Teilnahme, einschließlich Videokonferenzen oder über andere audiovisuelle Kommunikationsplattformen, einberufen und durchgeführt werden, wodurch es den Mitgliedern ermöglicht wird, aus der Ferne teilzunehmen, zu sprechen und abzustimmen.

§ 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der zu berufenden weiteren Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Bedarf kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung bis zu zwei Personen kooptieren.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt; jedes ordentliche Mitglied sowie der Vorstand sind berechtigt, spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten für den Vorstand vorzuschlagen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Mitglied an dessen Stelle zu kooptieren, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ist der Vorstand ohne Kooptierung verhindert oder für einen unvorhersehbar langen Zeitraum verhindert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer verhindert, so ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notlage erkennt, verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier (4) Jahre. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Vorstands, längstens jedoch mit einem weiteren Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmmandat wird persönlich ausgeübt und ist nicht delegierbar.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins (oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) mindestens eine Woche im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende auf unabsehbare Zeit verhindert, kann jedes andere Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Die Teilnahme auf elektronischem Wege ist zulässig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zur Genehmigung oder Änderung der Geschäftsordnung des Geschäftsführers bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Mit Ausnahme des Rücktritts des gesamten Vorstands können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall ist die Stimmabgabe gültig, wenn sie innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Antrags bei der Geschäftsstelle eingeht. Jede Stimmabgabe muss von der vertretungsberechtigten Person des Mitglieds unterzeichnet und per Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Für diese Abstimmungen gelten die oben genannten Quorumsanforderungen. Lehnt ein Mitglied die Abstimmung im Umlaufverfahren ab, muss der Beschluss in einer Vorstandssitzung gefasst werden.

(7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder ein von der Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder gewähltes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

(8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Tod des Mitglieds, durch Ablauf der Amtszeit (Absatz 3), durch Abberufung (Absatz 9) oder durch Rücktritt (Absatz 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder beschließen. Die Abberufung wird mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes wirksam.

(10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung (Absatz 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dessen Organ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Verabschiedung geplanter Projekte und Aktivitäten;
- b) Erstellung des Jahresberichts und des geplanten Jahresbudgets sowie des Jahresabschlusses;
- c) Vorbereitungen für die Generalversammlung;
- d) Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- g) Einbringung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins;
- i) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers;
- j) Festlegung einer Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers;
- k) Laufende Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers.
- l) Aufbau eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens, das mindestens die laufende Erfassung der Einnahmen/Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses vorsieht;
- m) Information der Vereinsmitglieder über die Tätigkeit des Vereins, seine Geschäftsführung und den geprüften Jahresabschluss;

(2) Der Vorstand kann den Geschäftsführer in der Geschäftsordnung ermächtigen, bestimmte Entscheidungen in Angelegenheiten zu treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

§ 12 - Vorsitzender des Vereins

(1) Der Vorsitzende des Vereins ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, führt den Vorsitz im Vorstand und führt sämtliche Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, bei Gefahr im Verzug selbstständig und unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen, auch in Angelegenheiten der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes; innerhalb des Vereins bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und Dritten.

(5) Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 13 - Geschäftsführer des Vereins

(1) Der Vorstand ernennt einen Geschäftsführer für eine Amtszeit von bis zu vier (4) Jahren und erlässt eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers regelt. Folgende Befugnisse bleiben dem Vorstand jedoch in jedem Fall vorbehalten:

- a) Aufnahme von Krediten im Namen des Vereins;
- b) Verträge über Dauerschuldverhältnisse;
- c) Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein ungewöhnlich stark belasten würden oder ein hohes Risiko für den Verein darstellen.

(2) Ermächtigungen nach § 11 Abs. 2 können unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

(3) Zur administrativen Unterstützung aller Vereinsaktivitäten wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

§ 14 - Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht, kann auch der Geschäftsführer den Verein vertreten.
- (2) Schriftliche Dokumente des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden; in finanziellen Angelegenheiten (Fertigstellungen über Vermögenswerte) ist die gemeinsame Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich. Der Umfang der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Unterzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäftliche Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für den Verein nach außen können nur von den Mitgliedern des Vorstandes erteilt werden.

§ 15: Abschlussprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die laufende Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vereins und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die ordnungsgemäße Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu übernehmen. Die Vorstandsmitglieder haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Rechnungsprüfung und stellen der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 entsprechend; die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

(6) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, im Falle schwerwiegender finanzieller Schwierigkeiten die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

(7) In Fällen, in denen ein Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 bestellt wird, ist kein Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verhältnis der Mitglieder im Rahmen des Vereins ist ein vereinsinternes Schiedsgericht einzusetzen. Es handelt sich um eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird in der Weise gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter benennt. Auf Verlangen des Vorstands benennt die andere Streitpartei innerhalb von sieben Tagen binnen 14 Tagen ein Mitglied für das Schiedsgericht. Nach Mitteilung des Vorstands binnen sieben Tagen wählen die benannten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Gremium, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung beider Seiten und in Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Weitere Organe des Vereins

(1) Arbeitsgruppen (AGs):

Der Vorstand kann per Beschluss Arbeitsgruppen zur Unterstützung bestimmter Projekte oder Aktivitäten des Vereins (z. B. Spendenaktionen, Koordination psychologischer Hilfe, Bildungsprogramme) einrichten. Die Arbeitsgruppen können aus Experten, Freiwilligen oder Mitgliedern mit einschlägiger Erfahrung bestehen und nehmen ihre Tätigkeit unmittelbar nach der Ernennung durch den Vorstand auf.

(2) Jede Arbeitsgruppe wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Leiter kann für die Dauer des jeweiligen Projekts mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

(3) Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand Zwischen- und Abschlussberichte zur Prüfung vor. Über ihre Fortführung oder Auflösung entscheidet der Vorstand.

(4) Lenkungsausschuss:

Der Vorstand kann einen Lenkungsausschuss einrichten, der strategische oder beratende Beiträge zur Entwicklung der langfristigen Programme des Vereins leistet. Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungshäufigkeit des Ausschusses werden vom Vorstand in einem gesonderten Beschluss festgelegt.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Verfügt der Verein noch über Vermögen, so ist in der jeweiligen Mitgliederversammlung über die Liquidation zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere einen Liquidator zu bestellen und darüber zu entscheiden, an wen das verbleibende Vereinsvermögen nach der Tilgung der Verbindlichkeiten zu übertragen ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerlichen Begünstigung aufgrund seines Zwecks ist das dem Verein gegebenenfalls zustehende Vermögen an eine gemäß

Bundesabgabenordnung als gemeinnützig anerkannte Körperschaft oder Vereinigung zu übertragen. Die Übertragung dieses Vermögens hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass das Vermögen ausschließlich für satzungsgemäße oder satzungähnliche Zwecke verwendet wird.

(4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen und gemäß Vereinsgesetz 2002 innerhalb von vier (4) Wochen in einem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

Aurolzmünster, Juni 2025